

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (PVU-Netze) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind, unter Verwendung der von PVU- Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. PVU- Netze kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Der Hauseinführungspunkt ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude führt und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Bei Gebäuden ohne Keller sind grundsätzlich Ein- bzw. Mehrsparten- Hauseinführungssysteme der Firma Hauff-Technik zu verwenden. Damit die Anschlussleitungen entsprechend den Regeln der Technik gas- und wasserdicht ins Haus geführt werden können, müssen diese zugelassenen Hauseinführungssysteme (Firma Hauff-Technik) bei der Herstellung der Bodenplatte des Gebäudes mit eingeplant und verlegt werden. Diese Hauseinführungssysteme bestehen aus einem gegen die Bodenplatte abgedichteten Futterrohr und einem Dichtungseinsatz, der die Kabel und Rohre durch die Bodenplatte führt. Das Futterrohr muss konform mit dem Dichtungseinsatz (Hauff-Technik) sein. Die Beschaffung der Hauseinführungssysteme obliegt dem Bauherren / Kunden. Die PVU- Netze kann auf Anfrage bei der Beschaffung der Hauseinführungssysteme gern behilflich sein. Alternativ kann auch die Errichtung einer Stromhausanschluss säule oder Zähleranschluss säule an der Grundstücksgrenze des Kunden erfolgen. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers und PVU-Netze sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bauherr / Kunde hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit PVU- Netze über die Art der Bauausführung abzustimmen!
3. Der Anschlussnehmer erstattet PVU- Netze die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den von PVU- Netze veröffentlichten Kostensätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet PVU- Netze die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen.
6. PVU-Netze ist berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein

neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt PVU-Netze angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt PVU-Netze auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

III. Elektrische Anlage (§ 13 NAV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug vom Kunden durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen zu beseitigen. Leistungen von PVU-Netze an der elektrischen Anlage werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Stromanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von PVU-Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt von PVU-Netze veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Stromanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen von PVU-Netze an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Stromanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB NS Nord) als Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung) und im zugehörigen BDEW-Merkblatt „Der Netzanschluss“ mit Gültigkeit für die Netzbetreiber in Brandenburg festgelegt, das jedem Kunden vor dem Netzzugang ausgehändigt wird.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt von PVU-Netze veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzen die Bedingungen vom 01.01.2009.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (PVU-Netze) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 01.01.2016

1. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV, Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Herstellung eines Hausanschlusses hat der Kunde nachfolgend aufgeführte Kosten zu erstatten. Die Beschaffung der Hauseinführungssysteme obliegt dem Bauherren / Kunden.

	KH 00	KH 01
	(bis 3x100 A)	(von 3x100 A bis 3x200 A)
Grundpreis	656,00 €	858,00 €
Meterpauschale:	19,00 €	26,00 €
Grundpreisaufschlag für Baustromanschluss:	110,00 €	195,00 €
Stromhausanschlusssäule	871,00 €	nach Aufwand
Zähleranschluss säule	526,00 €	nach Aufwand
Nachlas für Erdarbeiten durch den Kunden		
Grundpreis	21,00 €	21,00 €
Meterpauschale:	7,00 €	7,00 €

Baustromanschlüsse, die nicht zum Hausanschluss ausgebaut werden, sind nach dem entstandenen Aufwand (Montage und Demontage) abzurechnen.

Für Anschlüsse größer als KH 01 werden die vom Kunden zu tragenden Kosten individuell nach Aufwand berechnet.

2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

Netzkostenbeitrag (BKZ): 34,51 €/kW

Dieser Betrag wird für den Anteil der am NS-Netzanschlusspunkt des Anschlussnehmers vorzuhaltenden Leistung erhoben, der 30 kW übersteigt.

Die BKZ für Abnehmer in den Spannungsebenen Umspannung und Mittelspannung werden auf Anfrage mitgeteilt.

Sie werden hier informativ benannt:

- Umspannung MS/NS: 84,38 €/kW
 - Mittelspannung MS: 70,86 €/kW

3. Inbetriebsetzungskosten (§ 14 NAV, Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Fall mit den Hausanschlusskosten abgegolten, wenn nur eine Zählerleinrichtung installiert wird.

Werden mehrere Zählerleinrichtungen installiert oder wiederholen sich Inbetriebsetzungen, werden dem Kunden jeweils **68,00 € pro Messeinrichtung** berechnet. Werden mehr als 5 Zählerleinrichtungen am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann ein Angebot unterbreitet werden.

4. Kostenerstattung für vom Kunden verursachtes Abhandenkommen oder Beschädigen der Messeinrichtungen (§ 22 NAV)

- für die Auswechslung der Messeinrichtung 97,00 €
- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter oder beschädigter Plomben 36,00 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

- für jede schriftliche Sperrankündigung 8,00 €
- für jeden Sondergang (persönliche Zahlungsaufforderung) 52,00 €
- für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Sperrungen / Stilllegungen) 68,00 €
- bei Ausbau von mehr als 5 Zählern am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle kann ein Angebot unterbreitet werden
- für die Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich nach Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung nach erfolgter Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich nach Aufwand

6. Kostenerstattung für vom Kunden verursachte Aufwendungen

- Fahrtkosten 0,30 €/km
- Lohn- und Gehaltszuschlag entsprechend gültigen Manteltarifvertrag Energie AVEU
- für jeden Sondergang 52,00 €

7. Umsatzsteuer

Alle vorstehenden Preise und Kosten sind Nettowerte, mit Ausnahme der Mahnkosten und der Kosten für die Einstellung der Versorgung (Sperrungen), denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugezogen wird. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrunde liegenden Verhältnisse, ist PVU-Netze zu einer entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.